



Allgemeine Hinweise zum Kirchensteuerverfahren

Erläuterungen zur Kirchensteuer

Ab 01.01.2015 sind die Banken gesetzlich verpflichtet, die auch bisher fällige Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt abzuführen. Liegt ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, wird keine Kirchensteuer abgeführt. Das betrifft Sie nur, wenn Sie Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind. Ansonsten besteht kein Handlungsbedarf. Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, müssen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen, ob Sie einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Die Auskunft erhalten wir verschlüsselt in Form eines Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM), sodass der Datenschutz gewahrt ist. Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht auf Kapitalerträge ist abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wozu dient die Anlassabfrage?

Die Anlassabfrage ergänzt die jährliche Regelabfrage. Das Ergebnis der Regelabfrage wird beim Steuer-Einbehalt des Folgejahres berücksichtigt. Damit für Sie bereits im laufenden Jahr der Kirchensteuereinbehalt sichergestellt werden kann, ist eine sofortige Abfrage möglich.

Widerspruchsrecht gegenüber dem BZSt

Wenn Sie nicht möchten, dass das BZSt Ihre Daten übermittelt, können Sie der Datenweitergabe gegenüber dem BZSt widersprechen. Der Widerspruch muss spätestens zwei Monate vor der KiStAM-Abfrage beim BZSt eingelegt werden (im Fall der Regelabfrage daher bis spätestens 30.06.). Ein einmal eingelegter Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Das BZSt meldet Ihren Widerspruch dem Finanzamt, das Sie dann zur Abgabe einer Steuererklärung bzgl. der Kirchensteuer auffordern wird. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das BZSt, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, Telefon 0228 406-1240. Das entsprechende Formular finden Sie unter www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Erklärung zum Sperrvermerk § 51a EstG“.